



Hinweisblatt zur Gewährung von Leistungen für Umzüge

Sehr geehrte Antragstellerin,
sehr geehrter Antragsteller,

Sollten Sie eine Beihilfe für Umzugskosten beantragen (**schriftlicher Antrag**), bitten wir Sie diesbezüglich folgende Hinweise zu beachten:

Anlässlich eines Umzuges können grundsätzlich **keine** doppelten Mietzahlungen erfolgen.

Grundsätzlich ist ein Umzug von Ihnen **selbst zu organisieren** und in **Eigenregie** (auch unter Mithilfe von mit Ihnen in Haushaltsgemeinschaft lebenden Personen, also (Ehe-) Partner, Kinder ab dem 15. Lebensjahr) durchzuführen. Dies schließt auch ein, dass Sie, soweit möglich, die Mithilfe von Freunden, Bekannten oder Verwandten in Anspruch nehmen. Deshalb besteht in der Regel auch kein Anspruch darauf, einen Umzug durch ein Umzugsunternehmen durchführen zu lassen.

Nur ausnahmsweise, wenn Sie wegen **Alters, Behinderung, körperlicher Konstitution** oder vergleichbaren Gründen nicht in der Lage sind, den Umzug selbst durchzuführen, kann die Beauftragung eines Dritten erfolgen.

Die Gründe dafür, dass Sie den Umzug nicht selbst durchführen können, sind von Ihnen durch geeignete Nachweise (z.B. ärztliche Atteste) zu belegen.

Für den Fall, dass Sie den Umzug selbst durchführen, können Ihnen insbesondere für folgende Aufwendungen Leistungen gewährt werden:

- Kosten für einen Mietwagen (Miete und Benzin)
- Kosten für Umzugskartons und sonstiges Verpackungsmaterial
- Versicherungskosten für etwaige Umzugshelfer
- Bewertungskosten und geringe Aufwandsentschädigungen für Umzugshelfer

Für den Fall, dass Sie den Umzug aus einem der o. g. Gründe nicht alleine durchführen können, kann eine Kostenübernahme für die Durchführung durch Dritte erfolgen. Sie (und weitere mit Ihnen in Haushaltsgemeinschaft lebende Personen) sind jedoch **auch in diesem Fall verpflichtet, soweit möglich, beim Umzug mitzuhelfen**. Deshalb werden keine Kosten für das Verpacken des Umzugsguts oder den Ab- bzw. Aufbau von Möbelstücken übernommen. Soweit Sie hier Leistungen benötigen, müssen Sie dies gesondert begründen.

Um über Ihren Antrag entscheiden zu können, benötigen wir entsprechende Unterlagen bzw. Nachweise (z.B. **zwei** Kostenvoranschläge für einen Mietwagen). Soll der Umzug durch einen Dritten durchgeführt werden (nur möglich, wenn der Umzug wegen des Alters, einer Behinderung oder der körperlichen Konstitution nicht selbst durchgeführt werden kann), benötigen wir, zusätzlich zu einem ärztlichen Attest **zwei** Kostenvoranschläge, hiervon mindestens **ein** Kostenvoranschlag von gemeinnützigen Anbietern. Nachstehend finden Sie eine Liste von Stellen, an die Sie sich diesbezüglich wenden können:

- **ALF gGmbH**, gemeinnützige Arbeitslosenförderungsgesellschaft mbH,
Hochfeldstr. 63, 86159 Augsburg,
Tel. 0821/ 57048-24, Fax. 0821/57048-40,
web: www.der-sozialmarkt.de ,
e-Mail: info@caritas-augsburg-stadt.de
Öffnungszeiten: Mo.-Fr. 08.00 bis 17.00 Uhr

- **Arbeitshilfe 2000 e. V.**,
Steinerne Furt 55, 86167 Augsburg,
Tel. 0821/ 3494878, Fax. 0821/ 3433601,
web: <https://arbeitshilfe2000.de>
e-Mail: service@arbeitshilfe2000.de
Öffnungszeiten: Mo.- Do. 08.30 bis 17.30 Uhr, Fr. 08.30 bis 12.30 Uhr

- **Diakonie Handwerksbetriebe**,
Partnachweg 6, 86165 Augsburg,
Tel. 0821/ 455196-22, Fax. 0821/ 455196-19,
web: <https://www.diakonie-dhb.de/de/die-betriebe/umz-ge-und-wohnungsauf-l-sungen>
e-Mail: transporte@diakonie-dhb.de

Private Firmenadressen (Umzugsunternehmen) sind z. B. über die örtlichen Telefonbücher (Gelbe Seiten) oder das Internet zu erfahren.

Ihr Jobcenter Augsburg-Stadt